AGA
Aktionsgemeinschaft
Artenschutz

Spuren hinterlassen – Artenvielfalt bewahren

Mit Ihrem Vermächtnis.

Verschiedene Schildkrötenprojekte, z. B. in Zakynthos/Griechenland

Liebe Artenschützerinnen und Artenschützer, liebe Unterstützerinnen und Unterstützer der AGA,

jeder Mensch hinterlässt Spuren – im Leben der Menschen, die ihm nahe stehen, und in der Welt, in der er gelebt hat. Mit einem Testament haben Sie die Möglichkeit, über das eigene Leben hinaus Gutes zu bewirken. Es ist nicht nur ein Ausdruck der Fürsorge gegenüber Ihren Liebsten, sondern auch eine Gelegenheit, Ihre Werte und Herzensanliegen in die Zukunft zu tragen.

Wenn Ihnen der Schutz bedrohter Tierarten und der Erhalt der natürlichen Lebensräume am Herzen liegen, können Sie mit Ihrem letzten Willen ein starkes Zeichen setzen: für Vielfalt, für Leben – und für eine Welt, in der auch kommende Generationen noch die Wunder der Natur erleben dürfen.

Die Aktionsgemeinschaft Artenschutz (AGA) setzt sich seit 1986 für bedrohte Arten und ihren Lebensraum ein – engagiert, transparent und wirkungsvoll. Mit Ihrem Testament können Sie dieses Engagement unterstützen und als Teil Ihres Vermächtnisses den Artenschutz stärken.

In dieser Broschüre möchten wir Ihnen zeigen, warum es sinnvoll und beruhigend ist, ein Testament zu verfassen – ganz unabhängig davon, ob Sie uns dabei berücksichtigen. Und falls Sie sich entscheiden, mit Ihrem letzten Willen auch der Natur etwas zu geben, zeigen wir Ihnen Wege auf, wie Sie der AGA und anderen gemeinnützigen Organisationen auf einfache Weise etwas hinterlassen können.

Lassen Sie uns gemeinsam Spuren hinterlassen – für eine lebenswerte Zukunft, in der die Natur und Artenvielfalt erhalten bleiben.

Vielen Dank für Ihr Vertrauen! Wir schätzen Ihre Unterstützung sehr und stehen Ihnen natürlich bei Fragen gerne persönlich zur Verfügung.

Ihre

Birgit Braun
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

AGA
Aktionsgemeinschaft
Artenschutz

Über die AGA

Die Aktionsgemeinschaft Artenschutz (AGA) engagiert sich seit 1986 mit Leidenschaft und Fachwissen für den Erhalt bedrohter Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume – in Deutschland und weltweit. Als gemeinnützige Organisation nutzt die AGA Ihre Unterstützung ausschließlich für den Natur- und Artenschutz.

Dabei legt der Verein besonderen Wert auf Transparenz und ist Unterzeichner der Initiative Transparente Zivilgesellschaft, sodass die Verwendung Ihrer Zuwendung jederzeit nachvollziehbar ist. Bei der Verwendung uns anvertrauter Gelder haben Sparsamkeit, Effizienz, Nachhaltigkeit und die Einhaltung ethischer Standards höchste Priorität.

Mit ihrem umfassenden Ansatz, bestehend aus Artenschutzprojekten vor Ort, Umweltbildung und nachhaltiger Öffentlichkeitsarbeit, setzt die AGA sichtbare Zeichen für den Artenschutz. Ihre Projekte basieren auf naturschutzfachlichen Grundlagen, sie wirken konkret und nachhaltig. Zudem arbeitet die AGA mit lokalen Partnerorganisationen zusammen, die die Situation vor Ort genau kennen.

AGA-Projekte:
Luchsprojekt in Rumänien,
Wildpflanzen (hier Candelilla),
Zwergpinguine in Australien,
Kordofan-Giraffen im Tschad,
Wüstenelefanten in Namibia.

Ein Leben für die Zukunft – Ihr letzter Wille als Zeichen nachhaltiger Verantwortung

Was uns im Leben wichtig ist – Fürsorge, Vertrauen und der Wunsch, Gutes zu hinterlassen – verliert mit dem letzten Atemzug nicht an Bedeutung. Im Gegenteil: Gerade im Testament finden all die Werte, für die wir eingestanden sind, eine kraftvolle Fortsetzung.

Ob es darum geht, die Menschen zu bedenken, die Sie persönlich geprägt haben, Ihre Liebsten im Leben nach Ihrem Abschied abzusichern oder ein Zeichen für die Welt zu setzen, wie Sie sie sich wünschen – Ihr letzter Wille gibt Ihnen die Möglichkeit, weit über die eigene Lebenszeit hinaus zu wirken.

Die gesetzliche Erbfolge regelt vieles – aber nicht alles, was uns persönlich am Herzen liegt. Deshalb ist es wichtig, selbst zu gestalten: Mit einem Testament schaffen Sie Klarheit, Gerechtigkeit und Raum für Ihre Überzeugungen.

Wenn Sie die Aktionsgemeinschaft Artenschutz (AGA) in Ihrem Testament bedenken, geben Sie Ihrer Liebe zur Natur ein dauerhaftes Zuhause. Sie tragen dazu bei, Lebensräume für bedrohte Arten zu bewahren und eine vielfältige, lebendige Welt für kommende Generationen zu sichern.

Ein Testament ist kein Abschied – es ist ein letzter, bleibender Ausdruck dessen, was Ihnen Zeit Ihres Lebens wichtig war. Lassen Sie diesen Ausdruck nicht ungenutzt. Entscheiden Sie selbst, was bleibt.

Wir laden Sie herzlich ein, sich mit unserem Testamentsratgeber über die Möglichkeiten zu informieren – und darüber, wie Sie mit Ihrem Nachlass Hoffnung säen und die Artenvielfalt bewahren können.

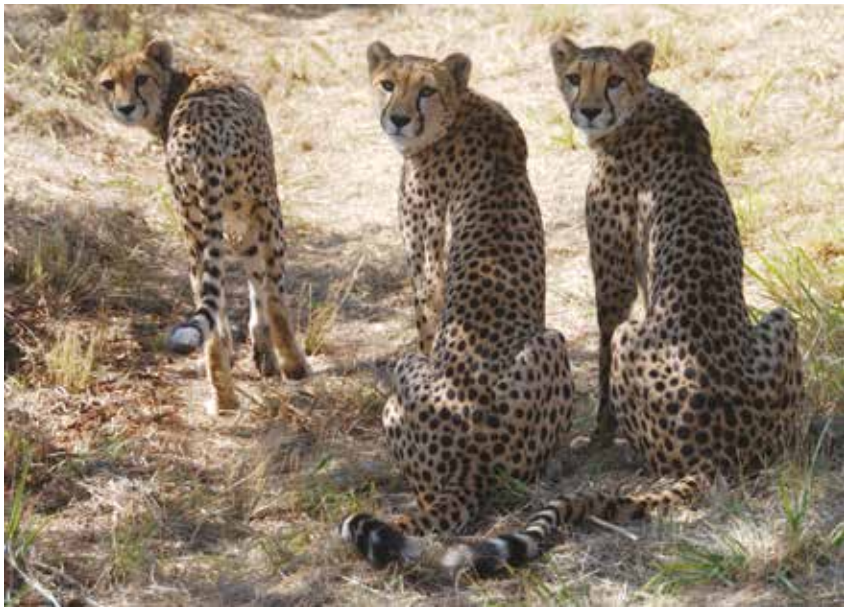

AGA-Gepardenprojekte in Namibia und Kenia

Brauche ich eigentlich ein Testament?

Was passiert, wenn ich kein Testament verfasse?

Falls Sie kein Testament hinterlassen, regelt das Bürgerliche Gesetzbuch, wer erbt.

Zunächst erben Ihre Kinder bzw. deren Abkömmlinge zu gleichen Teilen (auch adoptierte und nichteheliche Kinder).

Wenn Sie keine Kinder haben, erben zunächst Ihre Eltern und in einem zweiten Schritt Geschwister und/oder Nichten/Neffen.

Wenn auch diese bereits verstorben sind, erben Ihre Großeltern und in einem zweiten Schritt Tanten/Onkel und/oder Cousinen/Cousins.

Wer erbt, wenn meine Verwandten nicht mehr leben und ich kein Testament geschrieben habe?

In diesem Fall erbt der Staat Ihr gesamtes Vermögen.

Wenn Sie dies vermeiden möchten, können Sie beispielsweise Ihr Vermögen einer gemeinnützigen Organisation, wie der Aktionsgemeinschaft Artenschutz (AGA) testamentarisch zugutekommen lassen und so nachhaltig über den Tod hinaus mit Ihrem Lebenswerk Gutes tun.

**Wussten Sie, dass viele gemeinnützige Organisationen, auch die Aktionsgemeinschaft Artenschutz (AGA) keine Erbschaftsteuer zahlen?
Ihr Vermächtnis geht zu 100 % in unsere Projekte!**

Gesetzliche Erbfolge bis zur vierten Ordnung

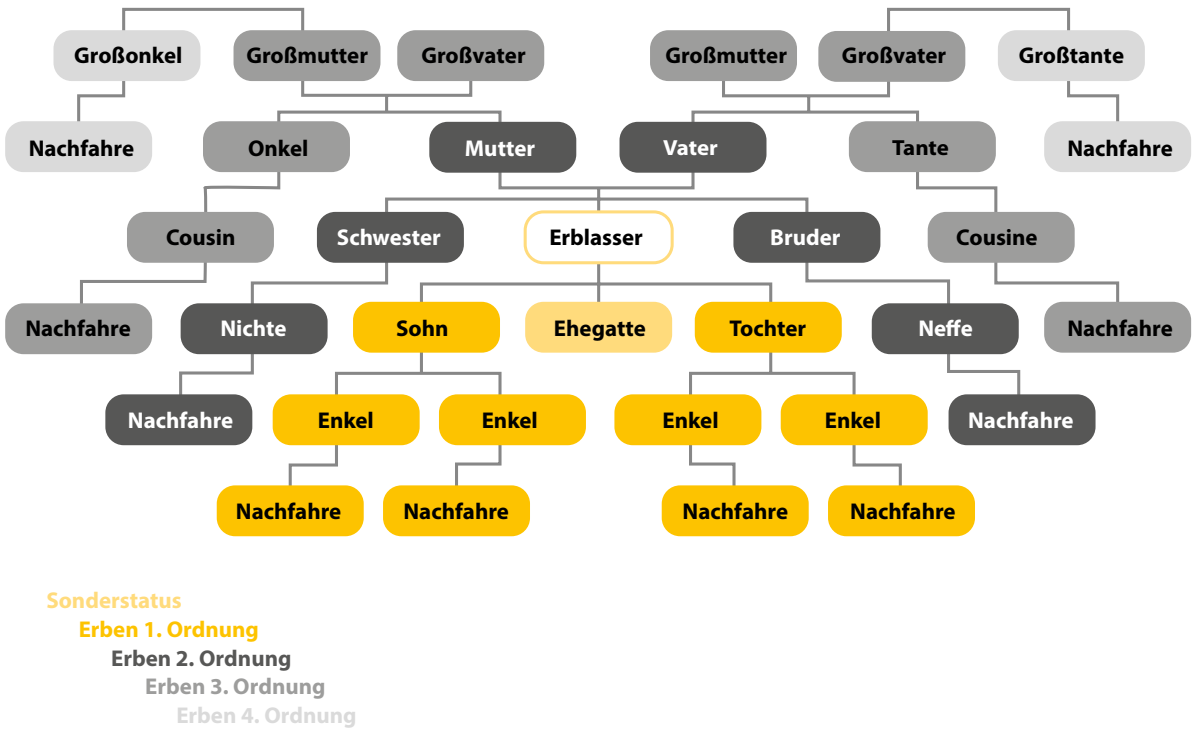

AGA-Projekt Strahlenschildkröten in Madagaskar

Ehegatten oder eingetragene Lebenspartnerschaft

Wenn Sie verheiratet sind oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, gilt ein eigenes Erbrecht.

Die Höhe des Erbes richtet sich zum einen danach, neben welchen Verwandten die Erbfolge eintritt und zum anderen danach, welcher Güterstand zugrunde liegt.

Nur selten erbt der Partner das gesamte Vermögen.

Fehlt ein Testament oder Erbvertrag, erbt der Partner neben den Kindern immer ein Viertel des Nachlasses – auch wenn nur ein Kind vorhanden ist.

War Ihre Ehe/eingetragene Lebensgemeinschaft kinderlos, erbt der Partner drei Viertel des Nachlasses. Falls Geschwister oder Eltern des verstorbenen Partners leben, erhalten diese das andere Viertel.

Zugewinngemeinschaft

Wenn Sie den Güterstand der Zugewinngemeinschaft gewählt haben, erhöht sich der Erbteil des Partners um ein weiteres Viertel (pauschaler Zugewinnausgleich).

Gütertrennung

Haben Sie in einem Ehevertrag die Gütertrennung mit Ihrem Partner vereinbart, so entfällt der pauschale Zugewinnausgleich. Der Partner erbt neben den Kindern/Enkeln ein Viertel.

Wenn Sie keine Abkömmlinge haben, erbt der Partner neben den Eltern des Erblassers bzw. den Geschwistern die Hälfte des Nachlasses.

Hat der Erblasser keine Abkömmlinge, Eltern, Geschwister, Nichten/Neffen und keine Großeltern, so erbt der überlebende Partner allein.

Gütergemeinschaft

Haben Sie in einem Ehevertrag Gütergemeinschaft vereinbart, steht dem überlebenden Partner zunächst die Hälfte des gemeinsamen Vermögens zu.

Von der anderen Hälfte erbt Ihr Partner ein Viertel, sofern Sie Abkömmlinge haben oder die Hälfte dieses Erbteils, wenn Eltern, Geschwister, Nichten/Neffen oder Großeltern vorhanden sind.

Anderenfalls erbt Ihr Partner allein.

Nicht eingetragene Lebenspartnerschaft

Wenn Sie in einer nicht eingetragenen Lebensgemeinschaft leben, erbt der Partner nach dem Gesetz nichts.

Hier sollten Sie in Form einer letztwilligen Verfügung Vorsorgemaßnahmen treffen.

Nachfolgend zeigen wir Ihnen Möglichkeiten auf, wie

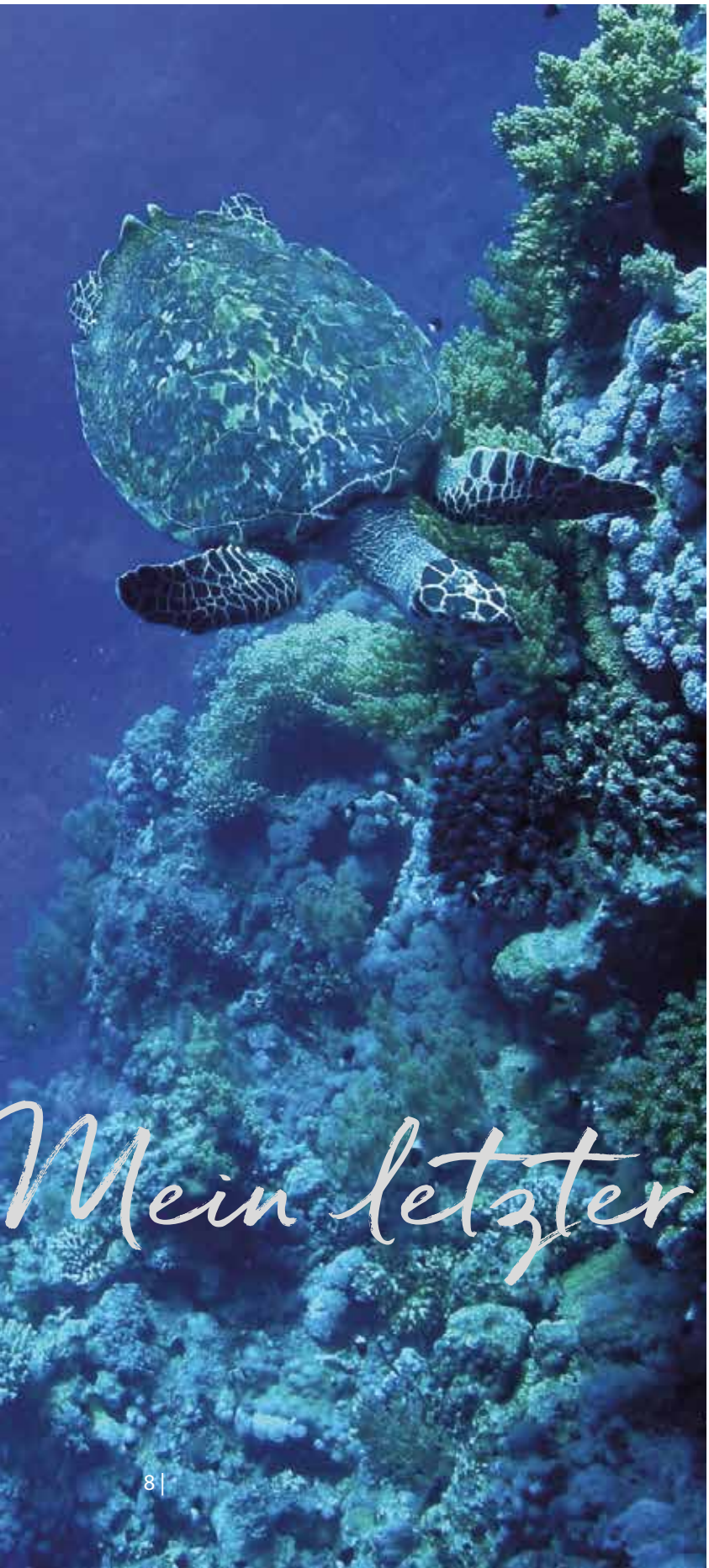

Das handschriftliche Testament

Das eigenhändige handschriftliche Testament ist die einfachste und kostengünstigste Form, Ihre letzten Wünsche festzuhalten.

Das Testament enthält eine Überschrift („Testament“ oder „Mein letzter Wille“), Ort, Datum und unter allen Angaben Ihre Unterschrift. Sollten Sie das Testament später ergänzen/ändern wollen, erfolgt darunter erneut Ihre Unterschrift sowie Datum und Ort.

Sie müssen das gesamte Testament handschriftlich verfassen.

Das gemeinschaftliche handschriftliche Testament

Wenn Sie verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben, können Sie ein gemeinschaftliches handschriftliches Testament verfassen.

Sie schreiben beispielsweise den letzten Willen nieder und unterschreiben mit Datum und Ortsangabe; Ihr Partner versichert unter dem Text: „Dies entspricht auch meinem Willen.“ und unterzeichnet ebenfalls mit Datum und Ortsangabe (siehe Beispiel Seite 9).

Verschiedene Meeresschildkrötenprojekte, z. B. in Watamu/Kenia

Sie Ihren letzten Willen selbst gestalten können

Die Bindewirkung

Treffen Sie in dem gemeinschaftlichen Testament wechselseitige Verfügungen, ist der überlebende Partner daran gebunden. Wenn Sie dies nicht wünschen, können dem Längstlebenden im Testament bestimmte Änderungsvorbehalte eingeräumt werden. Hierdurch erhält der überlebende Partner ein gewisses Maß an Testierfreiheit.

Umfangreicher Nachlass/ Besondere familiäre Situation

Wenn Sie einen umfangreichen Nachlass haben und/oder bei der Gestaltung eines Testaments Beratungsbedarf besteht, raten wir Ihnen, einen Fachanwalt für Erbrecht aufzusuchen. Dieser wird Sie umfassend beraten und dafür Sorge tragen, dass Ihr Wille unzweifelhaft zu Papier gebracht wird.

Das notarielle Testament

Vor einem Notar(in) können Sie ihren letzten Willen beurkunden lassen. Auch ein Notar hilft Ihnen, Ihren letzten Willen rechtsgültig zu formulieren. Der Notar entwirft für Sie eine Niederschrift, die Sie nur noch zu unterzeichnen brauchen.

Ein notarielles Testament wird automatisch in die amtliche Verwahrung genommen.

Der Erbvertrag

In einem Erbvertrag treffen Sie mit einem oder mehreren Personen Vereinbarungen. Wenn Sie beispielsweise Ihren nichtehelichen Lebenspartner als Ihren Erben einsetzen oder Ihr Erbe an Bedingungen knüpfen möchten.

Einen Erbvertrag können Sie in der Regel nicht einseitig ändern oder widerrufen. Alle Beteiligten sind an ihn gebunden, sofern der Vertrag nicht gemeinschaftlich aufgehoben oder abgeändert wird.

Ein Erbvertrag muss notariell beurkundet werden.

Durch eine Schenkung von Todes wegen helfen Sie, die Artenvielfalt zu erhalten

Die Schenkung von Todes wegen wird erst zum Todestag fällig. Sie fällt nicht in den Nachlass.

Sie können z. B. ein Sparbuch, eine Lebensversicherung, Wertpapiere u. a. auf den Tag Ihres Todes über einen „Vertrag zugunsten Dritter“, z. B. an eine gemeinnützige Organisation verschenken.

Gut zu wissen!

Die Aktionsgemeinschaft Artenschutz (AGA) hilft Ihnen gerne, einen kompetenten Ansprechpartner für Ihre Fragen zu den Themen Recht, Steuern und Nachlassabwicklung zu finden. **Sprechen Sie uns an!**

Die Lebensversicherung

Hat der Erblasser eine Lebensversicherung und keinen Bezugsberechtigten für den Todesfall bestimmt, so fällt das Auszahlungskapital dem Nachlass zu. Sie haben jedoch die Wahl, einem oder mehreren Dritten dieses Kapital im Wege des Bezugsrechts außerhalb des Nachlasses zu vermachen. Sie können die Bezugsberechtigung jederzeit mit einfachem Brief an Ihre Versicherung ändern.

Eine Lebensversicherung geht dann „am Nachlass“ vorbei, wird also nicht zu den Nachlasswerten hinzugezählt. Die Geldleistung im Todesfall wird an den Bezugsberechtigten geleistet. Dies kann auch eine gemeinnützige Organisation sein.

Wer hat Anspruch auf einen Pflichtteil?

Sie können in Ihrem Testament frei über Ihr Vermögen bestimmen – doch das Deutsche Erbrecht sieht vor, dass die nächsten Verwandten zumindest einen Pflichtteilsanspruch haben. Pflichtteilsberechtigt sind:

- Ihr Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner
- Ihre Kinder und deren Abkömmlinge – und wenn Sie keine Kinder haben –
- Ihre Eltern.

Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Der Pflichtteil muss in Geld ausbezahlt werden.

Der Pflichtteil kann nur binnen einer Frist von drei Jahren gegenüber dem/den Erben geltend gemacht werden. Die Frist beginnt am Ende des Jahres, in dem der Pflichtteilsberechtigte vom Erbfall sowie von seiner Enterbung erfahren hat. Anderenfalls verjährt der Anspruch.

AGA-Mangrovenprojekt in Watamu/Kenia

Maria Mustermann
Musterstraße 17
12345 Musterstadt

Mein letzter Wille

Ich, Maria Mustermann, geboren am 1. Januar 1941 in Musterstadt, bestimme:

Alle bisherigen Testamente hebe ich hiermit auf.
Zu meinem alleinigen Vollerben setze ich meinen Lebensgefährten, Herrn (vollständiger Name und Anschrift) ein. Ersatzerbe soll (vollständiger Name und Anschrift), werden.
Dem Aktionsgemeinschaft Artenschutz (AGA) e.V., Markgröninger Straße 31, 71696 Möglingen vermache ich meine 2-Zimmer-Wohnung auf Mallorca.
Ich wähle für meine gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen deutsches Recht.

Musterstadt, den 1. September 2025

Maria Mustermann

Maria Mustermann

Maria und Anton Mustermann
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

Unser Testament

Wir, die Eheleute Maria Mustermann, geb. Maier, geb. am 1. Januar 1941, und Anton Mustermann, geb. am 2. Mai 1940, beide wohnhaft Musterstraße 1 in 12345 Musterstadt, erklären alle unsere bisherigen Testamente für ungültig.
Wir setzen uns wechselseitig zu Alleinerben ein. Nach dem Tod des Überlebenden soll unser Schlusserbe
Aktionsgemeinschaft Artenschutz (AGA) e.V., Markgröninger Straße 31, 71696 Möglingen,
sein. Dies gilt auch, wenn wir gemeinsam versterben.

Musterstadt, 1. September 2025

Maria Mustermann

Maria Mustermann

Dieses Testament soll auch mein letzter Wille sein.
Musterstadt, 2. September 2025

Anton Mustermann

Anton Mustermann

Vermächtnis

Die Vielfalt der Arten auf unserem Planeten liegt Ihnen am Herzen und Sie möchten mit Ihrem Vermögen ein Zeichen setzen und in die Zukunft der Erhaltung der Artenvielfalt investieren?

Dann können Sie beispielsweise Projekte von der Aktionsgemeinschaft Artenschutz (AGA) mit Ihrem Vermächtnis unterstützen, indem Sie der Aktionsgemeinschaft Artenschutz (AGA) einen bestimmten Betrag oder Vermögensgegenstand, z. B. Ihre Immobilie, Kunstsammlung oder Ihr Sparkonto vermachen.

Als Vermächtnisnehmer wendet sich die Aktionsgemeinschaft Artenschutz (AGA) unmittelbar an die Erben und bittet um Erfüllung/Herausgabe des Vermächtnisses.

Erbschaft

Wenn Ihre Angehörigen bereits gut versorgt sind, sich um Ihren Nachlass nicht kümmern können oder Sie keine nahen Verwandten haben, können Sie die Aktionsgemeinschaft Artenschutz (AGA) auch als Ihren Vollerben einsetzen.

Wir gehen professionell und äußerst respektvoll mit Ihrem Erbe um.

Dazu gehört auch, dass sich die Aktionsgemeinschaft Artenschutz (AGA) um alles kümmert: Wir lösen Ihren Haushalt diskret auf, sorgen uns um die Grabpflege, bringen Ihr geliebtes Haustier bestmöglich unter und vieles mehr.

Wir versprechen Ihnen, dass Ihr Vermögen Ihrem Wunsch entsprechend in die Projekte zur Erhaltung der Artenvielfalt fließt.

Änderung/Ergänzung Ihres Testaments

Änderung/Ergänzung Ihres Testaments

Sie können Ihr handschriftliches Testament jederzeit ändern und ergänzen. Die vorgenommenen Änderungen müssen handschriftlich mit Ort und Datum versehen und von Ihnen unterschrieben sein. Wenn Sie ein handschriftliches Testament nicht mehr aufrechterhalten möchten, müssen Sie es vernichten. Bloßes Durchstreichen genügt nicht.

Wenn Sie ein notarielles Testament widerrufen möchten, wird es aus der amtlichen Verwahrung genommen. Es gilt dann wieder die gesetzliche Erbfolge, außer, Sie verfassen ein neues Testament.

Beerdigung

Wenn Sie Ihre Bestattung gerne selbst gestalten möchten, raten wir Ihnen, Ihre Wünsche unbedingt außerhalb des Testaments zu formulieren, da die Eröffnung Ihrer letztwilligen Verfügung durch das Nachlassgericht oftmals viele Wochen später erfolgt.

Pflichtteil

Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des Erbteils. Er muss in bar ausbezahlt werden. Anspruch haben Ihr Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner, Ihre Kinder und deren Abkömmlinge – und wenn Sie keine Kinder haben – Ihre Eltern.

Rechtswahl

Haben Sie Vermögen mit Auslandsbezug, z. B. eine Immobilie am Mittelmeer, sollten Sie in Ihrem Testament festlegen, nach welchem Länderrecht Ihr Nachlass abgewickelt werden soll.

Vollmacht auf den Tod

Damit im Falle Ihres Ablebens unaufschiebbare Maßnahmen, wie das Betreten Ihrer Wohnung, die Versorgung von Haustieren etc. zeitnah ergriffen werden können, empfehlen wir Ihnen, dem/den Erbe/n, beispielsweise auch der Aktionsgemeinschaft Artenschutz (AGA), eine Vollmacht auf den Todesfall zu erteilen:

„Ich, (Name, Geburtsdatum, Anschrift), bevollmächtige hiermit (Name, Geburtsdatum, vollständige Anschrift) für den Fall meines Ablebens alle unaufschiebbaren Maßnahmen zu treffen, insbesondere den Nachlass zu sichten und zu sichern.“
Ort, Datum, Unterschrift

Vorzeitige Übertragung von Grundbesitz

Wenn Sie die Haltung und Verwaltung Ihres Grundbesitzes nicht mehr selbst in die Hand nehmen möchten, können Sie diesen bereits zu Lebzeiten verschenken und für sich selbst ein lebenslanges Nießbrauchs-/Wohnrecht im Grundbuch eintragen lassen.

Die Aktionsgemeinschaft Artenschutz (AGA) ist auch bei einer Schenkung steuerbefreit. Wir beraten Sie gerne!

Verwahrung – Wo bewahre ich mein Testament auf?

Ihr notarielles Testament oder Erbvertrag wird automatisch öffentlich verwahrt. Hier müssen Sie nichts weiter tun.

Ihr handschriftliches Testament sollten Sie bei Ihrem zuständigen Nachlassgericht (Amtsgericht) hinterlegen. Die Hinterlegung kostet einmal 75 Euro. Nur so können Sie absolut sicher sein, dass das Testament auch eröffnet wird.

Zentrales Testamentsregister:

Über jeden Sterbefall in Deutschland wird das Zentrale Testamentsregister informiert. Dies geschieht automatisch durch das Standesamt, das auch eine Sterbeurkunde ausstellt. Anschließend prüft das Zentrale Testamentsregister, ob zu der verstorbenen Person Registrierungen vorliegen und benachrichtigt die amtlichen Verwahrstellen sowie das zuständige Nachlassgericht über den Todesfall. Die Verwahrstellen leiten daraufhin die von ihnen verwahrten Schriftstücke an das Nachlassgericht weiter, wo sie eröffnet werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der letzte Wille der verstorbenen Person berücksichtigt wird. So werden Hinterbliebene entlastet und die Benachrichtigungsabläufe verkürzen eine mögliche Ungewissheit.

AGA-Koalaprojekt in Australien

Tiere

Sie möchten, dass Ihr treuer Begleiter gut versorgt ist. Kümmern Sie sich am besten bereits heute schon darum, wer Ihr Tier in Obhut nimmt und wer die Kosten für die Versorgung trägt. Hier ein Beispiel:

„... Meine Freundin (...) und ersatzweise mein Nachbar (...), haben sich bereit erklärt, sich um meinen Schnauzer Fritz zu kümmern. Hiermit verpflichte ich die Erben, bis zum Ableben von Fritz sämtliche Arztkosten und Steuern zu übernehmen sowie darüber hinaus einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von (...) Euro für die Verpflegung von Fritz zu zahlen."

Wichtig zu wissen!

Verwahren Sie Ihr Testament niemals im Safe auf! Nur die Erben haben das Recht, Ihren Safe zu öffnen. Liegt Ihr Testament dem Nachlassgericht zunächst nicht vor, weil es im Schließfach deponiert wurde, ermittelt das Gericht Ihre gesetzlichen Erben, die dann befugt sind, den Safe zu öffnen.

Hier finden Sie weitere Informationen

Zentrales Testamentsregister
Anlaufstelle für alle Fragen und Antworten rund um die Erbfolge, das Testament und weitere Gestaltungsmöglichkeiten:
www.testamentsregister.de

Netzwerk Deutscher Erbrechtsexperten e.V.
Informationen rund um das Erbrecht, Adressen von Fachanwälten und Hinweise auf Veranstaltungen:
www.ndeex.de

Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e.V. (DVEV)
Adressen von Fachanwälten für Erbrecht, Testamentsvollstreckern und Nachlasspflegern in Ihrer Nähe:
www.dvev.de

Netzwerk Deutscher Testamentsvollstrecker e.V.
Qualifizierte und testierte Testamentsvollstrecker, Informationen zur Testamentsvollstreckung und Formulierungshilfen:
www.ndtv.info

Bundesnotarkammer
Berufsständische Vertretung der Notare. Mit Online-Notarsuche in Ihrer Nähe:
www.bnotk .de

Bei Fragen rund um Ihren Nachlass können Sie sich auch gerne an **Karla Friedemann** von der Agentur für Erben wenden, die diese Broschüre mit erstellt hat. Eine rechtliche Beratung darf nicht erfolgen.

E-Mail: info@erbagentur.de
www.erbagentur.de

Bilder:
Titel: Matthias-Alexander Braun (AGA)
Innenteil: Birgit Braun (AGA), Mirjam Seiter, Molly Travis (iStock), Jaime Dias (Wings for Conservation), Susan Flashman (123RF), EHRA, Stephan Kieninger (AGA), Joshua Lucas (TSA), Bödecker, Lena Stier, camouflage (123RF), Johan Swan (123RF)

AGA
Aktionsgemeinschaft
Artenschutz

Aktionsgemeinschaft Artenschutz (AGA) e.V.
Markgröninger Str. 31
71696 Möglingen
Telefon: 07141-9568131
info@aga-artenschutz.de
www.aga-artenschutz.de

Gestaltung: Freework Grafik-Design GmbH, Möglingen, www.freework-design.de, Text: Birgit Braun (AGA) und Karla Friedemann, Agentur für Erben